



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang, Roland Magerl, Richard Graupner, Ulrich Singer, Dr. Anne Cyron, Martin Böhm, Jan Schiffers, Uli Henkel** und **Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes
Wahrung der Wissenschafts- und Redefreiheit

A) Problem

Die freie Rede ist eines der tragenden Fundamente unseres Staates, das Lebenselixier der Demokratie und ein wichtiger Baustein einer freien und liberalen Gesellschaft. Über die Jahrhunderte war die Redefreiheit ein scharfes Schwert gegen Tyrannei, Ungerechtigkeit und Unterdrückung.

Eingebettet in die allgemeine Redefreiheit unserer Nation genießt die Wissenschaftsfreiheit zu Recht eine exponierte Stellung, die durch zusätzlichen Schutz in Gesetzen und durch unsere kulturelle Prägung garantiert wird.

Unsere Universitäten haben über die Jahrhunderte als Zentren der Aufklärung und intellektuellen Debatte die Rolle von Stätten der freien Gedanken übernommen, aus denen immer wieder neue Ideen und Konzepte hervorgingen, um den kommoden Konsens der Gesellschaft herauszufordern.

Leider wird die Bedeutung der Rede- und Wissenschaftsfreiheit an den Hochschulen durch radikale, als alternativlos dargestellte Ideen zunehmend stark gefährdet.

Es gibt an den Hochschulen sowohl Dozenten als auch Studenten, die „emotional safety“ über die freie Rede stellen oder die freie Rede per se mit Gewalt gleichsetzen. Dies ist sowohl fehlgeleitet als auch gefährlich.

Hochschulangehörige können an manchen Fakultäten ihre kulturellen, religiösen oder politischen Überzeugungen nicht ohne Angst vor direkten oder indirekten Repressionen äußern.

Die Zunahme an Intoleranz und „cancel culture“ an unseren Hochschulen betrifft den Einzelnen und dessen Lebenseinstellung ganz direkt. Studenten wurden in ihren Kursen bedroht oder sogar tätlich angegriffen, Akademiker wurden entlassen und wieder andere wurden gezwungen unter Androhung von Gewalt ihre Thesen zu widerrufen. Diese Fälle sind aber nur die Spitze des Eisberges.

Akademiker werden unter Druck gesetzt, ihre Leselisten aus ideologischen Gründen anzupassen, Wissenschaftler halten aus Angst vor Diskriminierung Forschungsergebnisse zurück, Studenten und externe Störer verhindern gewaltsam Vorträge von missliebigen Rednern, Promotionsprojekte werden oft nicht mehr nach Befähigung, sondern nach ideologischer Angepasstheit vergeben.

Ohne neue legislative Maßnahmen gegen die Versuche unpopuläre Meinungen oder Fakten einzuschränken oder zu diskreditieren, wird das Geistesleben auf dem Campus sowohl für Dozenten als auch für Studenten immer enger und fruchtloser werden.

Art. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes garantiert zwar formal die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium, es gibt aber im ganzen Text des Gesetzes keinen Artikel, der diese Freiheit gegenüber internen und externen Freiheitsfeinden durchzusetzen vermag.

In den zentralen Organen der Hochschulen sind daher zwingend grundlegende Änderungen vorzunehmen, um der freien Rede an den Universitäten wieder Geltung zu verschaffen.

B) Lösung

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), wird dahingehend geändert, dass der Ordnungsgeber Regelungen zur Durchsetzung der Rede- und Wissenschaftsfreiheit zu treffen hat.

Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 62 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird durch die hier vorgeschlagenen Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes dahingehend geändert, dass für die neu geschaffene Position des Freiheitsbeauftragten personalrechtlich dieselben Rechte wie für die Frauenbeauftragte festgeschrieben werden.

Die Regierung der Konservativen Partei des Vereinigten Königreiches hat über den Bildungs- und Wissenschaftsminister Gavin Williamson der versammelten Presse am 16. Februar 2021 ein Positionspapier zur Stärkung der Rede- und Wissenschaftsfreiheit vorgestellt¹. Zentrales Element und wichtigste Forderung des Papiers ist die Schaffung eines „Free Speech and Academic Champion“ als Mitglied der Hochschulgremien. Diesem werden in diesem Positionspapier zahlreiche Kompetenzen zugeschrieben, die auch geeignet scheinen, um an bayerischen Hochschulen die Durchsetzung von Art. 3 BayHSchG sicherzustellen.

Durch die analoge Schaffung der Stelle des Freiheitsbeauftragten wird hier ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, mit welchem Verstöße gegen Art. 3 BayHSchG unmittelbar sanktioniert werden können und rechtliche Abhilfe geschaffen werden kann. Der Freiheitsbeauftragte wird, analog zur Frauenbeauftragten aus Art. 4 BayHSchG, aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.

Diese Maßnahme ist ein klares Zeichen dafür, wie wichtig der Staatsregierung die konkrete Umsetzung von Art. 3 BayHSchG an den bayerischen Hochschulen ist. Der Freiheitsbeauftragte weist die entsprechenden Hochschulgremien auf potenzielle Verstöße gegen Art. 3 BayHSchG hin und stellt die diskriminierungsfreie Arbeit einer von der unrechtmäßigen Einschränkung ihrer Wissenschaftsfreiheit betroffenen Person sicher. Um sicherzustellen, dass von Einschränkungen der Wissenschafts- und Redefreiheit betroffene Angehörige der Hochschule einen einfachen und unkomplizierten Zugang zur Rehabilitation haben, wird dem Freiheitsbeauftragten das Recht verliehen, potenzielle Verstöße dem Fakultätsrat, dem Dekan und gegebenenfalls dem Senat zu melden und selbst Untersuchungen und Maßnahmen zur Wahrung des Art. 3 BayHSchG einzuleiten.

Der Freiheitsbeauftragte ist von den Mitgliedern der Hochschulgruppe, der er angehört, in gleicher, freier und geheimer Wahl unmittelbar zu wählen.

C) Alternativen

Beibehaltung des jetzigen Gesetzes mit der Konsequenz der weiteren Einschränkung der Rede- und Wissenschaftsfreiheit an bayerischen Hochschulen.

¹ <https://www.gov.uk/government/news/landmark-proposals-to-strengthen-free-speech-at-universities>
(Letzter Zugriff am 25.02.2021)

D) Kosten

Da sich zukünftige Freiheitsbeauftragte aus den Angehörigen der Hochschule rekrutieren, sind keinen zusätzlichen Kosten für die neu geschaffene Stelle nötig.

Bisher der Frauenbeauftragten von der Hochschule zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellte Mittel sind ab Inkrafttreten des Gesetzes hälftig auf Freiheits- und Frauenbeauftragte aufzuteilen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Freiheitsbeauftragter

(1) ¹Die Hochschulen stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung von Art. 3 sicher und berücksichtigen dies als Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ²Zur Sicherung der Rede- und Wissenschaftsfreiheit auf allen Ebenen der Wissenschaft werden dem Freiheitsbeauftragten umfassende Befugnisse verliehen.

(2) ¹Freiheitsbeauftragte achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftler, Lehrpersonen und Studenten, die sich für die freie Rede einsetzen oder diese selbst praktizieren; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Art. 3. ²Der Freiheitsbeauftragte weist die entsprechenden Gremien auf potenzielle Verstöße gegen Art. 3 an der Hochschule hin und stellt die diskriminierungsfreie Arbeit einer von der unrechtmäßigen Einschränkung ihrer Wissenschafts- und Redefreiheit betroffenen Person sicher. ³Um sicherzustellen, dass von der Einschränkung der Wissenschafts- und Redefreiheit betroffene Angehörige der Hochschule einen einfachen und unkomplizierten Zugang zur Rehabilitation haben, wird dem Freiheitsbeauftragten das Recht verliehen, potenzielle Verstöße dem Fakultätsrat, dem Dekan und dem Senat zu melden und selbst Untersuchungen und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. ⁴Freiheitsbeauftragte werden für die Hochschule vom Senat, für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ⁵Für die Hochschule gewählte Freiheitsbeauftragte gehören der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat, für die Fakultäten gewählte Freiheitsbeauftragte dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG) als stimmberechtigte Mitglieder an. ⁶Im Übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung des Freiheitsbeauftragten in sonstigen Gremien; sie kann vorsehen, dass für Freiheitsbeauftragte stellvertretende Freiheitsbeauftragte bestellt werden.

(3) ¹Die Hochschule stellt den Freiheitsbeauftragten der Hochschule und der Fakultäten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ²Freiheitsbeauftragte sind für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben zu entlasten.“

2. Art. 19 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei der Zusammensetzung dieser Gremien sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen; einem Gremium nach Satz 1 sollen die

Frauenbeauftragte und der Freiheitsbeauftragte der Hochschule oder einer Fakultät angehören.“

3. Art. 20 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Die Hochschulleitung soll die Vertretung der Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und die Frauenbeauftragte und den Freiheitsbeauftragten der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen; sie kann die Frauenbeauftragte sowie den Freiheitsbeauftragten der Hochschule als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme berufen.“
4. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
„4. der Freiheitsbeauftragte.“
5. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
„6. der Freiheitsbeauftragte der Hochschule.“
6. Art. 25 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²In diesen Ausschüssen sollen die Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 in dem für den Senat geltenden Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte und der Freiheitsbeauftragte der Hochschule sind Mitglied dieser Ausschüsse.“
7. Art. 26 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Die Mitglieder der Hochschulleitung und die Frauenbeauftragte sowie der Freiheitsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.“
8. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 9 wird angefügt:
„9. der Freiheitsbeauftragte.“
9. Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen; in diesen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder eines Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte sowie der Freiheitsbeauftragte der Fakultät sind Mitglieder dieser Ausschüsse.“
10. Art. 91 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
„6. der Freiheitsbeauftragte der Hochschule.“
11. Art. 92 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
„7. dem Freiheitsbeauftragten einer Hochschule.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 62 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach Art. 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Frauenbeauftragte sowie als Freiheitsbeauftragter der Hochschule oder einer Fakultät,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.“

2. Art. 18 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²In diesem verfügen die Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt die jeweilige Frauenbeauftragte, der jeweilige Freiheitsbeauftragte sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Es ist in jüngster Zeit immer augenscheinlicher, dass die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre zunehmend unter moralischen und politischen Vorbehalt gestellt werden soll.

Vermehrt werden Versuche festgestellt, der Freiheit von Forschung und Lehre wissenschaftsfremde Grenzen zu setzen. Einzelne beanspruchen vor dem Hintergrund ihrer Weltanschauung und ihrer politischen Ziele festlegen zu können, welche Fragestellungen, Themen und Argumente verwerflich sind. Damit wird der Versuch unternommen, Forschung und Lehre weltanschaulich zu normieren und politisch zu instrumentalisieren.

Auf diese Weise wird ein Konformitätsdruck erzeugt, der immer häufiger dazu führt, wissenschaftliche Debatten im Keim zu ersticken. Hochschulangehörige werden erheblich unter Druck gesetzt, sich bei der Wahrnehmung ihrer Forschungs- und Lehrfreiheit moralischen, politischen und ideologischen Beschränkungen und Vorgaben zu unterwerfen: Sowohl Hochschulangehörige als auch externe Aktivisten skandalisieren die Einladung missliebiger Gastredner, um Druck auf die einladenden Kollegen sowie die Leitungsebenen auszuüben. Zudem wird versucht, Forschungsprojekte, die mit diversen ideologischen Vorstellungen nicht konform sind, zu verhindern und die Publikation entsprechend unerwünschter Ergebnisse zu unterbinden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die mittelbaren Wirkungen dieser Druckmaßnahmen: Sie senden das Signal, dass man auf den „umstrittenen“ Gebrauch seiner Forschungs- und Lehrfreiheit künftig besser verzichte. Die Etikettierung als „umstritten“ stellt dabei den ersten Schritt der Ausgrenzung dar.

Durch die Schaffung der Stelle des Freiheitsbeauftragten wird hier ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, mit dem Verstöße gegen Art. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes unmittelbar sanktioniert werden können und rechtliche Abhilfe geschaffen werden kann.

zu § 1 (Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes)

zu Nr. 1 (neuer Art. 3a)

Durch die Einfügung des neuen Art. 3a wird der Freiheitsbeauftragte im Bayerischen Hochschulgesetz etabliert. Die Freiheit der Rede und der Wissenschaft soll so an den Hochschulen in Bayern garantiert werden. Die Aufgaben und Ziele der neuen Stelle werden erläutert, die Mitarbeit in den Gremien und die Unterstützung durch die Hochschule werden definiert.

zu Nr. 2 (Art. 19 Abs. 6 Satz 2)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte einem Gremium nach Abs. 1 angehören soll.

zu Nr. 3 (Art. 20 Abs. 1 Satz 3)

Es wird sichergestellt, dass die Hochschulleitung den Freiheitsbeauftragten bei ihn betreffenden Entscheidungen beteiligt sowie ihn als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme beruft.

zu Nr. 4 (Art. 24 Abs. 1 Satz 1)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte Mitglied der erweiterten Hochschulleitung ist.

zu Nr. 5 (Art. 25 Abs. 1 Satz 1)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte Mitglied des Senats ist.

zu Nr. 6 (Art. 25 Abs. 4 Satz 2)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte Mitglied in vom Senat eingesetzten beratenden Ausschüssen ist.

zu Nr. 7 (Art. 26 Abs. 1 Satz 3)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte an den Sitzungen des Hochschulrates ohne Stimmrecht teilnimmt.

zu Nr. 8 (Art. 31 Abs. 1 Satz 1)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte Mitglied des Fakultätsrates ist.

zu Nr. 9 (Art. 31 Abs. 3)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte Mitglied der beratenden Ausschüsse der Fakultät ist.

zu Nr. 10 (Art. 91 Abs. 2 Satz 1)

Es wird sichergestellt, dass jede Hochschule den Freiheitsbeauftragten der Hochschule in die Vertreterversammlung entsendet.

zu Nr. 11 (Art. 92 Abs. 3 Satz 1)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte einer Hochschule Mitglied des Verwaltungsrates ist.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes)

zu Nr. 1 (Art. 17 Abs. 2 Satz 3)

Es wird sichergestellt, dass dem Freiheitsbeauftragten durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Nachteile entstehen.

zu Nr. 2 (Art. 18 Abs. 4 Satz 2)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte stimmberechtigtes Mitglied des Berufungsausschusses ist.

zu § 3 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.